

KAMMER 1/11 AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

AUS DEM INHALT

In eigener Sache S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit S. 8
Ausbildung S. 12
Mitteilungen S. 14
Rezensionen S. 18
Veranstaltungen S. 20
Fortbildung S. 21
Personalia S. 24

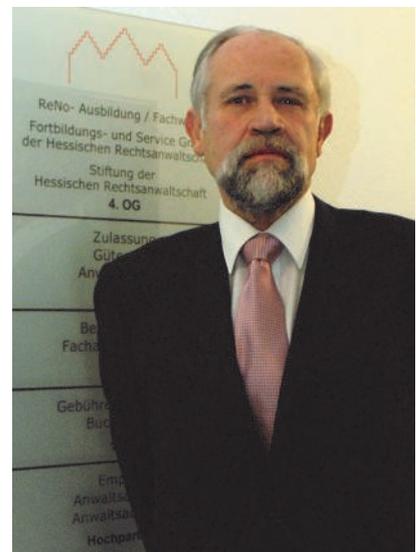
Vorschau auf das Jahr 2011

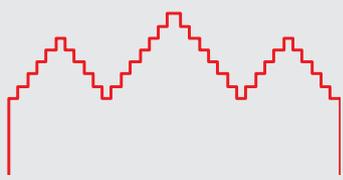
Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Die Rechte und Pflichten der Anwaltschaft haben sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Besonders gravierend erscheint der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit bei den durch die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung dem Anwalt auferlegten Informationspflichten bei Aufnahme eines Mandates. Dazu gehören Informationspflichten zu Namen und Anschrift des Berufshaftpflichtversicherers und weitere Regelungen wie z.B. die Verpflichtung, in gewissen Fällen einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Da die Nichteinhaltung dieser Pflichten eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 darstellt, wird die Rechtsanwaltskammer in Zukunft als Bußgeldstelle zuständig sein.

Dies ist aber nur eine Seite von Veränderungen auf dem Anwaltssektor, die in den Gremien der Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer, der Satzungsversammlung sowie in Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und dem Europäischen Gesetzgeber diskutiert werden:

Die Fremdkapitalbeteiligung an Rechtsanwaltspraxen, die in Australien möglich ist und zu börsennotierten Unternehmen geführt hat, schreitet auch in Großbritannien und Spanien voran. Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Rechtsanwaltskammern sowie die Mitglieder der Satzungsversammlung haben wie andere Länder diese Art der Beteiligung an Anwaltspraxen abgelehnt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen von in Europa zu vereinheitlichenden Regeln eine andere Entscheidung in Zukunft ergehen könnte, um die Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes voranzutreiben.





EDITORIAL

Auch die Frage der Sozietätsmöglichkeit mit anderen Berufen steht auf dem Prüfstand und wird neben den lokalen Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer die neu zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung beschäftigen. Die zukünftige Satzungsversammlung hat außerdem noch zwei gewichtige Themen für die nächste Tagungsperiode auf ihrer Tagesordnung, nämlich die kontrollierte und sanktionsbewährte Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte, die es bereits jetzt für die Fachanwälte gibt. Bei der Frage, ob und wie eine derartige Regelung eintreten soll, gibt es auch bei den lokalen Anwaltskammern und der Bundesrechtsan-

waltskammer unterschiedliche Ansichten. Die zweite Frage betrifft die Prüfungskompetenz der Rechtsanwaltskammern in Fachanwaltsangelegenheiten. Das Konzept der Satzungsversammlung, neben der Nachprüfung der formalen Kriterien zentral gestellte Klausuren zum Nachweis der Qualität des Bewerbers und andere Nachweismöglichkeiten einzuführen, bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums der Justiz. Auch die Frage, eine Qualitätsbezeichnung unterhalb des Fachanwalts einzuführen, ist ein zentrales Thema, das ansteht.

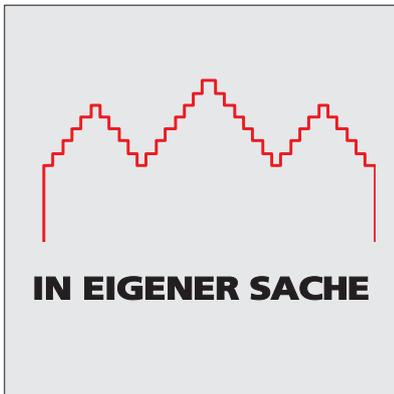
Die lokalen Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer mit ihren Ausschüssen werden sich in den nächsten Tagungen mit der weiteren Demokratisierung der Anwaltsghremien beschäftigen. Dabei soll die Frage der Stimmengewichtung der einzelnen Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer überprüft werden. Bisher hat jede Rechtsanwaltskammer ohne Rücksicht auf Ihre Mitgliederzahl nur eine Stimme bei der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Vorher soll jedoch die Rechtslage vor dem Verfassungsausschuss überprüft werden. Weiter wird die Frage der besseren demokratischen Legitimation von Vorstandswahlen in den lokalen Rechtsanwaltskammern wieder die Versammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschäftigen. Die geringe Beteiligung bei Wahlen zum Vorstand durch persönliche Abstimmung hat erneut die Frage aufgeworfen, ob andere Wahlverfahren (z.B. Briefwahl) angebrachter wären. Eine Änderung des bisherigen Wahlmodus wird eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung voraussetzen.

Schließlich ist die Frage der Strukturänderung und –verbesserung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für die Anwaltschaft von entscheidender Bedeutung. Alle lokalen Rechtsanwaltskammern, die Bundesrechtsanwaltskammer und der deutsche Anwaltsverein setzen sich bei dem Bundesministerium der Justiz für eine 15 %ige lineare Erhöhung der Gebühren ein. Die letzte lineare Anpassung der Gebühren ist nun fast 17 Jahre her, sodass es Zeit wird, dass der Gesetzgeber auch die Anliegen der Anwaltschaft berücksichtigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main



(Prof. Dr. Dr. Dr. Simon)
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main



EuGH-Urteil zur Mitgliedschaft in Rechtsanwaltskammer

Der EuGH hat am 3. Februar 2011 entschieden (C359/09 - <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=Submit&numaff=C-359/09>), dass die Diplomanerkennungsrichtlinie (89/48/EWG) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31989L0048:DE:HTML>) und die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG - <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:077:0036:0043:DE:PDF>) der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die für die Ausübung

des Rechtsanwaltsberufs unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der dortigen Rechtsanwaltskammer vorsieht. Im zugrunde liegenden Fall war ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in das Verzeichnis für europäische Juristen bei der Budapester Rechtsanwaltskammer (Budapesti Ügyvédi Kamara) eingetragen, so dass er die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in Ungarn unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung ausüben konnte. Nach Gründung einer eigenen Kanzlei in Ungarn beantragte er beim Gericht in Budapest, die ungarische Berufsbezeichnung für Rechtsanwalt „ügyvéd“ führen zu dürfen, ohne Mitglied der Rechtsanwaltskammer in Ungarn sein zu müssen. Dies wurde von dem Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass die Bezeichnung „ügyvéd“ nach Art. 1 und Art. 7 Abs. 1 und 3 der Diplomanerkennungsrichtlinie nur geführt werden dürfe, wenn eine Mitgliedschaft in der ungarischen Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden kann, da dies von den ungarischen Berufsregeln vorgeschrieben wird. Der EuGH hat dies mit seinem Urteil bestätigt. Die Richtlinien stehen der Anwendung nationaler Bestimmungen, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind, wie Vorschriften über Organisation, Standespflichten, Kontrolle und Haftung auf alle Personen, die den Rechtsanwaltsberuf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, nicht entgegen.

EuGH-Urteil zur Vereinbarkeit des Rechtsanwaltsberufs mit Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

In der Sache C-225/09 hat der EuGH in der Vorabentscheidungsfrage eines italienischen Gerichts entschieden (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62009J0225:DE:HTML>), dass das italienische Gesetz, das Teilzeitbeschäftigte im öffentlichen Dienst daran hindert, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben und eine Streichung aus dem Verzeichnis der Anwaltskammer vorsieht, nicht gegen den EG-Vertrag verstößt. Im vorliegenden Fall hatte die Anwaltskammer von Perugia nach Maßgabe des italienischen Gesetzes Nr. 339/2003 die Streichung von zwei Mitgliedern aus dem Kammerverzeichnis angeordnet, die als Teilzeitbeschäftigte im öffentlichen Dienst tätig waren. Eine aktuelle Mandantin der beiden Anwälte machte daraufhin geltend, dass das besagte italienische Gesetz gegen den EG-Vertrag und gegen die allgemeinen Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Wahrung erworbener Rechte verstoße. Das Gericht setzte daraufhin das Verfahren aus und befasste den EuGH, zum einen wollte das italienische Gericht wissen, ob das nationale Gesetz gegen den EG-Vertrag verstößt, zum anderen, ob Art. 8 der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) so zu interpretieren sei, dass diese Bestimmung keine Anwendung auf einen Rechtsanwalt findet, der Teilzeitbeschäftigter im öffentlichen Dienst ist. Der EuGH kam zu dem Ergebnis, Art. 8 der Niederlassungsrichtlinie (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:077:0036:0043:DE:PDF>) sei dahingehend auszulegen, dass es dem Aufnahmestaat freisteht, Rechtsanwälten Beschränkungen hinsichtlich einer gleichzeitigen Teilzeitbeschäftigung aufzuerlegen, solange diese Beschränkungen für alle Rechtsanwälte gelten, die in diesem Mitgliedstaat eingetragen sind und sie nicht über das Maß hinausgehen, das zur Verhinderung von Interessenkonflikten erforderlich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der betreffende Rechtsanwalt in Vollzeit oder in Teilzeit von einer Sozietät, einem privaten oder öffentlichen Unternehmen beschäftigt wird.

Wahlverfahren bei den Kammern

Anfang Dezember hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Unter anderem ist in dem neuen Gesetz eine Änderung des Wahlverfahrens für Kammerwahlen vorgesehen (BT-Drucks 17/4064 - <http://dipbt.Bundestag.de/dip21/btd/17/040/1704064.pdf>). Danach gilt als gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen enthält, wenn in den zwei vorangegangenen Wahlgängen eine einfache Mehrheit nicht erreicht wurde (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

Die bisherige Notwendigkeit, dass ein Bewerber mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten muss, hat in der Vergangenheit bei mehreren Rechtsanwaltskammern zu Problemen geführt. Wurden die 50 % nicht erreicht, musste eine Vielzahl von Wahlgängen bis zum Erreichen des Quorums durchgeführt werden. Teilweise konnten Positionen bis zuletzt nicht besetzt werden, weil die notwendige Mehrheit nicht erfüllt wurde. Aus diesem Grund sind auch im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München derzeit zwei Sitze nicht besetzt. Künftig reicht es aus, wenn im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit erreicht wird, das heißt, der entsprechende Bewerber die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Durch ein Versehen wurde bei der Veröffentlichung des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bundesgesetzblatt die Neuregelung des § 88 BRAO nicht berücksichtigt. Dieser Fehler wurde jetzt korrigiert (siehe BGBl I, 223 vom 10.2.2011). Damit ist die Neuregelung am 11.2.2011 in Kraft getreten.

Beschlüsse der Satzungsversammlung

Das BMJ hat in Ausübung seiner Rechtsaufsicht nach § 176 Abs. 2 BRAO mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der am 06.12.2010 von der 4. Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse (http://www.brak.de/seiten/pdf/SV/4SV/Beschluss_6_Sitzung_4SV.pdf) zur Änderung der Fachanwaltsordnung bestehen.

Die von der Satzungsversammlung beschlossenen Änderungen werden im Heft 2/2011 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten am 1.7.2011 in Kraft.

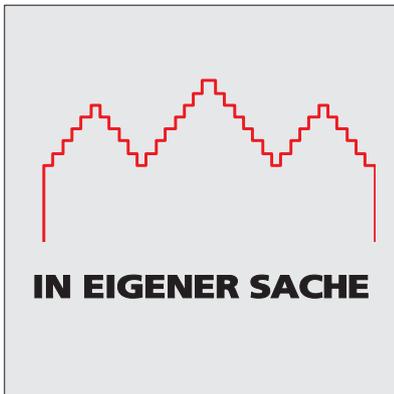
Wegfall des Vorverfahrens bei Entscheidung der Rechtsanwaltskammer

Nach Nr. 10.4. der Anlage zu § 16a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27.10.1997 (GVGl. IS.381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. IS 421), entfällt ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung oder ein Widerspruchsverfahren nach besonderen Rechtsvorschriften bei Entscheidungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland. Die Änderung ist am 31. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Nach der Übergangsregelung des Art. 5 Satz 2 gilt bisheriges Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten des Art. 1 bekannt gegeben worden ist.

Print- und Online-Version von KAMMER AKTUELL

Die vorliegenden Texte in der Druckausgabe und der inhaltlich identischen Online-Version von KAMMER AKTUELL enthalten eine Fülle von vertiefenden und weiterführenden Links zu Texten, die das jeweils angesprochene Thema betreffen. Selbstverständlich sind diese Texte in der Online-Version unmittelbar am Bildschirm anklickbar. Diesen Komfort kann die Printversion leider nicht bieten. Wenn Sie aus diesen Gründen lieber zur Online-Version wechseln wollen, können Sie dies gerne auf der Webseite der Kammer <http://rakffm.de> > Aktuelles > KAMMER AKTUELL > KAMMER AKTUELL per email tun.



OWI-Verfahren nach DL-InfoV

Die Rechtsanwaltskammern sind mit Veröffentlichungen des neuen § 73 b BRAO seit dem 28.12.2010 Verwaltungsbehörde für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung geworden. Der Vorstand hat daher in seiner ersten Sitzung in diesem Jahr die Gründung einer Abteilung XV beschlossen, die wie folgt besetzt ist:

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Götz-Peter Fünfrock	Wiesbaden
Rechtsanwalt Eckart Hild	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main

§ 6 DL-InfoV verweist auf § 146 Abs. II Nr. 1 der Gewerbeordnung. Dies hat zur Folge, dass etwaige Verstöße gemäß § 146 Abs. III GewO mit Geldbußen bis zu € 1000,- geahndet werden können. Hinsichtlich der sich aus der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung ergebenden Pflichten für die Anwaltschaft verweisen wir auf die Hinweise auf unserer Homepage (<http://rakffm.de> > Mitglieder > Kanzlei). Dort finden Sie den Text der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, ein Beispiel für ein Mandantenmerkblatt sowie eine allgemeine Information zur Handhabung der DL-InfoV.

Fachanwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt hat in seiner Sitzung am 16.2.2011 die Besetzung des Fachanwaltsausschusses für Handels- und Gesellschaftsrecht dahingehend geändert, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, z. Zt. stellvertretendes Mitglied, als ordentliches Mitglied des Ausschusses berufen wird. Gleichzeitig wird Herr Rechtsanwalt Dr. Andreas Meyer, z. Zt. ordentliches Mitglied, als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses bestellt

Karriereentwicklungen junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die American Bar Foundation in Chicago und das Institut für Empirische Erziehungswissenschaften an der Freien Universität Berlin hatten im Jahr 2009 eine Vergleichsstudie junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Hauptstädten Berlin und Washington sowie den Wirtschaftszentren Frankfurt am Main und New York durchgeführt. Die Zielgruppe der zu ihrem beruflichen und persönlichen Werdegang befragten deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren Kolleginnen und Kollegen, die im Zeitraum vom 1.1.1998 bis 31.12.2001 erstmals zugelassen wurden und nach wie vor Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin bzw. Frankfurt waren. Wir hatten bereits in früheren Ausgaben von Kammer Aktuell über diese Studie sowie eine internationale Konferenz, die in diesem Zusammenhang am 16. und 17. April 2010 in der Freien Universität Berlin stattfand, berichtet. Zwischenzeitlich hat die American Bar Foundation die ersten Ergebnisse der Vergleichsstudie, die sich insbesondere auf den Arbeitsalltag junger Juristinnen und Juristen im Hinblick auf Unterschiede und Ähnlichkeiten bei der Bewältigung von Beruf und Familie bezog, ausgearbeitet und veröffentlicht. Der interessante Report ist unter dem Titel „Early Post-Law School Careers of Women and Men Lawyers in U.S. and German Cities: A Comparative Study of Work, Family and Childbearing“ erschienen und kann auf unserer Homepage unter <http://rakffm.de> > International > Mitteilungen nachgelesen werden.

Pflichten der Anwaltschaft nach dem Geldwäschegesetz vom 13. August 2008

Bereits in unseren Kammermitteilungen 2/2009 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt für ihre Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die für die Durchführung der nach dem Gesetz bestehenden Pflichten der Rechtsanwaltschaft ist. Im Zuge dessen ist es unser Anliegen, unsere Mitglieder möglichst frühzeitig und umfassend auf die Sorgfaltspflichten und Anzeigepflichten nach dem GwG hinzuweisen. Wir haben daher auf unserer Homepage <http://rakffm.de> > Mitglieder > Kanzlei ab sofort ein Merkblatt hinterlegt, das die einzelnen Verpflichtungen der Anwaltschaft näher beschreibt.

Seminar über mongolisches Investitionsrecht

Im Rahmen der Freundschaftsbeziehung zwischen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Ulan Bataar waren fünf Kollegen von der Rechtsanwaltskammer zu Besuch. Es handelte sich um den Präsidenten, Vertreter der Auslandabteilung sowie der Ausbildungsabteilung und der Disziplinarabteilung der mongolischen Kammer. 17 Teilnehmer waren der Einladung zu der Veranstaltung über neueste Bedingungen des mongolischen Investitionsrechts in die Rechtsanwalts-



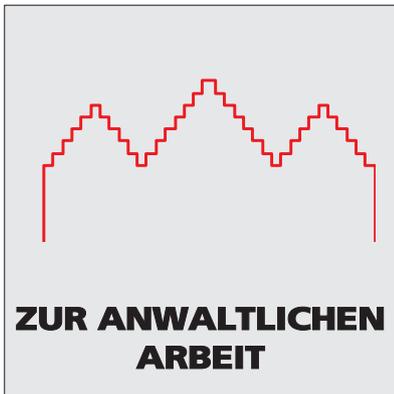
kammer Frankfurt am Main gefolgt. Insbesondere freuten wir

uns über die Teilnahme der Auslandabteilung der IHK Frankfurt am Main sowie des Justiz Ministeriums, vertreten durch den Staatssekretär Kriszeleit. Staatssekretär Kriszeleit begrüßte die mongolischen Kollegen auch im Namen der hessischen Landesregierung, die seit mehreren Jahren eine enge partnerschaftliche Beziehung zu der Mongolei unterhält, die insbesondere auch dem Austausch von Rechtsfragen dient, die dem mongolischen Staat helfen sollen, ihre

Bodenschätze angemessen nutzen zu können. Die Erläuterungen der mongolischen Gäste zum mongolischen Investitionsrecht und den mongolischen Wirtschaftsbedingungen waren für die Teilnehmer sehr fruchtbar, nicht zuletzt aufgrund der sehr fachmännischen und einfühlsamen Übertragung der Inhalte in die deutsche Rechtssprache durch unseren Kollegen Rechtsanwalt Munkh-Ochir Tsogoo.

Die mongolische Seite wünscht sich in der Zukunft eine sehr rege Zusammenarbeit mit den Kollegen aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, um die Kollegenschaft in Ulan Bataar auf einen internationalen Standard der Rechtsberatung zu helfen. Diese Wünsche sind erkennbar viel größer, als die Rechtsanwaltskammer im Detail leisten kann. Selbst einen kleinen Teil dieser Wünsche erfüllen zu können, setzt voraus, dass sich Kollegen vermehrt ehrenamtlich für dieses bilaterale Verhältnis einsetzen. Entsprechende Angebote könnten durch uns gerne nach Ulan Bataar vermittelt werden.





Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht für anwaltliche Dienstleistungen bei Auslandsbezug

Das Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2010 geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere anwaltliche Dienstleistungen „über die Grenze“. Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat hierzu anhand verschiedener Fallgruppen Handlungsanweisungen entwickelt, die das Leben im Falle finanzieller Prüfungen leichter machen können. Sie finden den Text dieser Handlungsanweisungen hier: <http://www.brak.de/seiten/pdf/steuern/>

Handlungshinweise_USt_Stand_16_Dez_2010.pdf

Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Am 15.12.2010 haben die Präsidenten von der BRAK und dem DAV den von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeiteten Katalog für Strukturänderungen und -verbesserungen des RVG (http://www.brak.de/seiten/pdf/PE_Anlagen/PE14Anlage.pdf) der Bundesjustizministerin übergeben. Bei der Übergabe im BMJ machten BRAK und DAV deutlich, dass es nach der letzten strukturellen Änderung der Rechtsanwaltsvergütung zum 1.7.2004 und der letzten linearen Anpassung der Gebühren zum 1.7.1994 nunmehr an der Zeit ist, eine weitere Anpassung vorzunehmen. DAV und BRAK sind sich einig, dass das Anpassungsvolumen 15 % betragen muss und sich aus strukturellen Änderungen und einer linearen Anpassung der Gebühren zusammensetzen sollte. Sie wiesen die Bundesjustizministerin auch darauf hin, dass es nicht bei strukturellen Änderungen bzw. Ergänzungen des RVG belassen werden darf, sondern dass auch eine lineare Anpassung der Gebühren dringend erforderlich ist. Lesen sie die gemeinsame Presseerklärung von BRAK und DAV v. 16.12.2010 (http://www.brak.de/seiten/04_10_14.php).

BRAK-Thesen zum Unternehmensanwalt im Strafrecht

Die BRAK hat die vom Strafrechtsausschuss erarbeiteten Thesen der Bundesrechtsanwaltskammer zum Unternehmensanwalt im Strafrecht (BRAK-Stellungnahme-Nr. 35/2010: <http://brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2010/Stn35.pdf>) veröffentlicht. Hintergrund der Thesen ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Unternehmensanwalt, der in einem Unternehmen interne Ermittlungen durchführt, und den Individualverteidigern der davon betroffenen Mitarbeiter. Die dabei auftretenden Konflikte (arbeitsrechtliche Pflicht des Arbeitnehmers zur Auskunft gegenüber dem Arbeitgeber einerseits und Selbstbelastungsfreiheit andererseits) haben immer wieder zu Anfragen an die BRAK geführt, welche Konfliktlösungen sie empfiehlt. Aus diesem Grund hat die BRAK nun solche Empfehlungen in Thesen mit Begründung erarbeitet.

Mediation nicht erst im Gerichtssaal

Das Bundeskabinett hat am 12.1.2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GE_Mediation_Zuleitungsexemplar.pdf?__blob=publicationFile) beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird unter anderem für die gerichtliche Mediation eine gesetzliche Grundlage geschaffen. In Ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes (<http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2010/Stn27.pdf>) kritisiert die BRAK insbesondere diese Festschreibung. Es ist zu befürchten, dass dies gerade nicht dem Ziel des Gesetzes, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern, dient und auch nicht zu einer weiteren Justizentlastung beiträgt, heißt es in der Stellungnahme. Außerdem wird kritisiert, dass durch den Entwurf keine Mediationskostenhilfe eingeführt wird. Mediation ist so nur für den nicht bedürftigen Rechtsuchenden eine Alternative zur Streitentscheidung durch ein Gericht.

In ihrer Presseerklärung (http://www.brak.de/seiten/04_11_01.php) zum Regierungsentwurf bekräftigte die BRAK diese Kritik: „Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf belastet die Justiz mit einer weiteren Aufgabe und schafft gleichzeitig durch die kostenlose richterliche Mediation faktisch einen Wettbewerbsvorteil zu Lasten der gewünschten außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren“, erläutert dort RA Michael Plassmann, Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK.

Zentrales Testamentsregister

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 78. Sitzung am 2.12.2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer angenommen (BT-Druck. 792/10 v. 3.12.2010: http://www.bundesrat.de/cln_152/nn_1934482/SharedDocs/Drucksachen/2010/0701-800/792-10,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/792-10.pdf) .

Der Bundesrat beschloss in seiner Sitzung am 17.12.2010, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Damit werden ab dem 1.1.2012 neue erbfolgerelevante Urkunden ausschließlich bei der Bundesnotarkammer registriert. Die bestehenden Bestände an gelben Karteikarten (15 bis 20 Mio. Stück) werden in das Zentrale Testamentsregister im Zuge der Inbetriebnahme vollständig überführt. Ein Vollbetrieb des Registers soll innerhalb von sechs Jahren erreicht werden. Bis zur vollständigen Überführung der bestehenden Karteikarten wird ein Sterbefall sowohl vom Testamentsregister als auch vom zuständigen Standesamt, das die gelben Karteikarten des Erblassers führt, überprüft. Dadurch ist eine reibungslose Übergangszeit sichergestellt.

Die Bundesnotarkammer teilt mit, dass die Registrierung voraussichtlich einmalig 15 Euro pro Erblasser kosten werde. Weitere Kosten fielen nicht an. Wegen der Einzelheiten darf ich Sie auf den anliegenden Gesetzesbeschluss sowie die Presseerklärung der Bundesnotarkammer (<http://www.rws-verlag.de/hauptnavigation/aktuell/news-detail/article/1/Bundesnotarkammer-Vergessene-Testamente-sind-Vergangenheit-Zentrales-Register-ist-beschlossene-Sa.html>) verweisen.

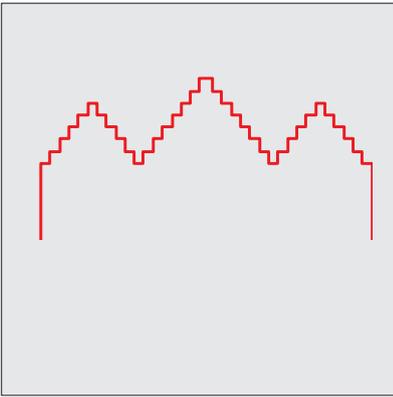
Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der BNotK.

Robenpflicht im europäischen Ausland

Am 3. Februar 2011 hat Francesco Enrico Speroni, Mitglied des EP-Rechtsausschusses (JURI) eine parlamentarische Anfrage an die Europäische Kommission gestellt bezüglich des Tragens der Anwaltsrobe vor den Gerichten der Mitgliedstaaten. Gemäß der Dienstleistungsrichtlinie (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31977L0249:DE:HTML>) für Rechtsanwälte (77/249/EWG) und der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF>) darf ein Rechtsanwalt, der bei einer Berufskammer in der EU zugelassen ist, auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat praktizieren. Die Frage der Robenpflicht wird darin jedoch nicht geklärt. Speroni bittet die Kommission um Erläuterung der Frage, ob ein Rechtsanwalt in Mitgliedstaaten, in denen das Tragen einer Robe vorgeschrieben ist, die Robe seines Herkunftsmitgliedstaats tragen darf, oder ob er die Robe des Aufnahmemitgliedstaates tragen muss, auch wenn er dort nur gelegentlich vor Gericht auftritt. Über das Ergebnis der Anfrage werden wir berichten.

Syndikusanwälte und die gesetzliche Rentenversicherung

Zur Thematik Befreiung des Syndikusanwalts von der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein interessanter Aufsatz von Dipl.-Kfm. Michael Jung, Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) und Rechtsanwalt Jan Horn, Referent der Geschäftsführung der ABV in den Kammermitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erschienen. Die Autoren beleuchten, teils mit kritischem Blick, die gegenwärtige Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie gehen dabei auf einige der Problemfelder ein, zu denen Abstimmungsgespräche der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) mit der Grundsatzabteilung der Deutschen



Rentenversicherung Bund geführt wurden. Unter anderem geht es um den Stellenwert einer eingereichten Stellen- und Funktionsbeschreibung, die Bedeutung der arbeitsrechtlichen Stellung des Syndikus und die Befreiungspraxis bei spezifischen/neuartigen Tätigkeitsfeldern wie Compliance oder der Tätigkeit in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Verfasser ziehen das Fazit, dass die weitere Entwicklung der Befreiungspraxis von Syndikusanwälten in den kommenden Jahren genau zu beobachten sein wird. Dabei komme auch der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts eine besondere Rolle zu, da sich die Befreiungspraxis letztlich nur innerhalb des hierdurch vorgegebenen rechtlichen Rahmens bewegen könne.

Den Aufsatz können Sie abrufen unter <http://rakffm.de> > Mitglieder > Kanzlei.

Elektronischer Vollstreckungsplan für das Land Hessen

Das Hessische Ministerium der Justiz teilt uns mit, dass ab dem 1. Januar 2011 der Vollstreckungsplan des Landes Hessen allen interessierten Personen in elektronischer Form unter der Webseite www.vollstreckungsplan-hessen.de zu Verfügung steht.

Bei der Einrichtung des elektronischen Vollstreckungsplans für das Land Hessen wurde besonderes auf eine möglichst einfache Handhabung geachtet. Mit wenigen Mausklicks kann nun die örtliche und sachliche Zuständigkeit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ermittelt werden. Eine Übersendung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen in Papierform erfolgt ab sofort nicht mehr. Für alle, die den elektronischen Vollstreckungsplan nicht nutzen und lieber mit dem Ausdruck arbeiten, steht unter der o.g. Webseite der Vollstreckungsplan auch als druckfähige pdf-Datei zur Verfügung.

Mit dem Start des elektronischen Vollstreckungsplans für das Land Hessen am 1. Januar 2011 wird auch der neue Vollstreckungsplan, in dem die gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Strafvollzugsgesetzes ihren Niederschlag gefunden haben, in Kraft gesetzt. Der bisher geltende Vollstreckungsplan 2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

e-Payment in der hessischen Justiz

Das Hessische Ministerium der Justiz teilt mit: "Die hessische Justiz modernisiert weiter ihren Zahlungsverkehr. Klassische Zahlschalter sollen bald der Vergangenheit angehören. Künftig werden alle baren Ein- und Auszahlungen über Kassenautomaten abgewickelt", sagte der hessische Justizminister, Jörg-Uwe Hahn. Dies gelte nicht nur für die Gebührenzahlung bei der Abholung von Grundbuch- und Registerauszügen im Gericht, sondern generell für Zahlungsgeschäfte im Justizzentrum einschließlich der Auszahlungen z. B. an Zeugen.

"Parallel dazu bietet die hessische Justiz ein e-Payment-Verfahren an, mit dem Rechnungen der Justiz bequem, sicher und schnell über das Internet bezahlt werden können", erläuterte Minister6geacnel(w)-4(e)-8(i)6(t)-1

Neue Regeln des Berufsrechts in Kraft getreten

Neuer § 4 Fachanwaltsordnung

Zum 1.1.2011 ist die Neufassung des § 4 Abs. 2 FAO in Kraft getreten. Danach werden künftig die Lehrgangszeiten der Fachanwaltsausbildung im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung angerechnet, wenn der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen wurde. Mit der Neuregelung hat die Satzungsversammlung eine Unklarheit beseitigt, die in der Praxis immer wieder Fragen aufgeworfen hatte.

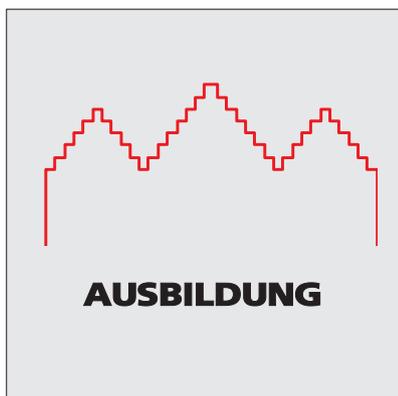
Neuer § 5 BORA

Ebenfalls in Kraft getreten ist der neue § 5 BORA. Er regelt, dass die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht nur in der Kanzlei, sondern auch in der Zweigstelle vorgehalten werden müssen. Um die von der Satzungsversammlung verabschiedete Neuregelung gab es eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Bundesjustizministerium. Das Ministerium war der Ansicht, dass die Satzungsversammlung nur zur Regelung der Kanzleipflicht, nicht jedoch zu Regelungen zur Zweigstelle befugt gewesen sei. Der BGH ist dieser Ansicht jedoch nicht gefolgt. Es handele sich bei der "Hauptstelle" und der "Zweigstelle" jeweils um Niederlassungen der "Kanzlei", so dass sich die Kompetenz der Satzungsversammlung nach § 59b Abs. 2 Nr. 1g) BRAO auch auf beides beziehe, heißt es in der Entscheidung der Karlsruher Richter. Die Entscheidung ist abgedruckt in den BRAK-Mitteilung 2010, 267.

Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG

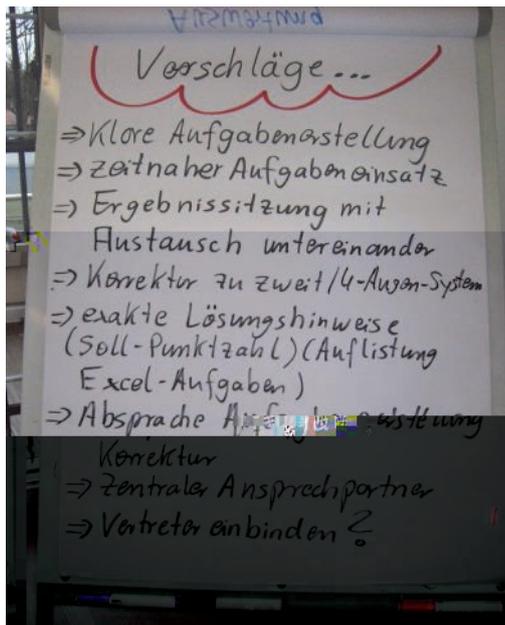
Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat in einem Urteil vom 15.11.2010 (BayAGH I - 1/10) entschieden, dass die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG nicht zulässig ist. Die ausführlichen Gründe finden Sie hier: <http://rakffm.de> > Mitglieder > Kanzlei > GmbH & Co KG.

Der AGH hat allerdings die Berufung zum BGH zugelassen. Die Berufung ist eingelegt worden. Eine kritische Würdigung des Urteils von Römermann finden Sie in AnwBl. 2011, 97.



Workshop für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsbereich

Am 5. Februar 2011 hat auf Einladung der Rechtsanwaltskammer ein ganztägiger Workshop für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsbereich statt gefunden. Von den insgesamt 48 hauptamtlichen Prüfern haben an der in den Räumlichkeiten der Kammer durchgeführten Veranstaltung 27 teilgenommen. Es waren somit alle Prüfungsbezirke vertreten.



Nach einer Begrüßung und kurzen Einführung durch die Geschäftsführung startete der Workshop unter Einleitung zweier erfahrene Trainer der Ausbilder Akademie Friedrichsdorf. Der erste Teil des in dieser Form erstmals angebotenen Workshops befasste sich mit den gesetzlichen Grundlagen der Prüfung, der Rolle und der Funktion des Prüfers, dem Prüfungsziel, der Funktion von Noten, Lernzieltaxonomien sowie der Gütekriterien zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Nach der Mittagspause waren insbesondere die Durchführung der mündlichen Prüfung, die unterschiedliche Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und in diesem Zusammenhang Fragen der Aufgabenerstellung Thema des Erfahrungsaustausches. Die Arbeit erfolgte in Kleingruppen, in denen ausgiebig diskutiert wurde. Die teilweise unterschiedlichen Handhabungen der Prüfungspraxis führten zu einem regen

Erfahrungsaustausch im anschließenden Plenum. Hier standen die Themen:

Ablauf und Gestaltung der mündlichen Prüfung, Bedeutung der Aufgabenerstellung sowie Bedeutung von Erst- und Zweitkorrektur standen im Mittelpunkt der Erörterung. Sie werden die Kammer und die Prüfungsausschüsse auch zukünftig beschäftigen.

Abschließend waren sich die Teilnehmer darin einig, dass der Erfahrungsaustausch sinnvoll und anregend war und inhaltlich fortgesetzt werden muss.



Zwischenprüfung 2011

Die diesjährige Zwischenprüfung findet statt am:

Mittwoch, den 31. August 2011

Anmeldeschluss ist der **30. Mai 2011**.

Die Rechtsanwaltskammer verschickt entsprechende Anmeldeformulare. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, dem die weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung zu entnehmen sind. Es werden diejenigen Auszubildenden angeschrieben, die im Jahre 2010 die Ausbildung begonnen haben. Ausbildende Kanzleien, die bis Anfang Mai 2011 keinen Anmeldevordruck erhalten haben, werden gebeten, sich an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer, Tel.: 069/17 00 98 -41, -42 oder -19 zu wenden.

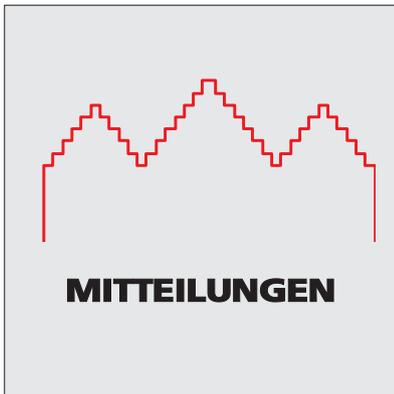
Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2010/2011 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 64 Prüflinge teilgenommen. 60 (93,75 %) haben mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden.

Prüfungs- bezirk	Teilnehmer	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Nicht bestanden
Darmstadt	6	-	6	-	-	-
Frankfurt	31	7	11	8	3	2
Gießen	10	3	4	3	-	-
Hanau	4	-	3	1	-	-
Offenbach	3	-	2	1	-	-
Wetzlar	3	1	1	-	1	-
Wiesbaden	7	-	2	2	1	2
Gesamt	64	11	29	15	5	4

Ausbilder/Praktikantenbörse 2011 / 2012

Die Rechtsanwaltskammer bittet alle ausbildungswilligen Kanzleien verstärkt die Stellenbörse auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter <http://rakffm.de> > Inserate > Stellen Ausbildung zu nutzen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit für das Ausbildungsjahr 2011/2012 Praktikanten und/oder Ausbildungsstellen auf einem, diesem Ausgabe von KAMMER AKTUELL beigelegten Formular bekannt zu geben, das die Ausbildungsabteilung Anfragenden zur Verfügung stellt.



Regierungsentwurf zu § 522 Abs. 2 ZPO

Am 26.1.2011 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Änderung des § 522 ZPO beschlossen. Der Entwurf sieht vor, gegen die bisher unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs.1 ZPO das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde einzuführen. Damit würden Zurückweisungsbeschlüsse unter den gleichen Voraussetzungen wie heute schon Berufungsurteile anfechtbar, also ab einer Beschwer von 20.000 Euro. Gegenüber dem Referentenentwurf weist der jetzt beschlossene Regierungsentwurf nur wenige Änderungen auf: So heißt es in Art. 1 Ziff. 1A Nr.4, dass das Berufungsgericht die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurückzuweisen hat, wenn

es davon überzeugt ist, dass eine mündliche Verhandlung nicht angemessen (im Referentenentwurf noch „nicht erforderlich“) ist. In ihrer Presseerklärung (http://www.brak.de/seiten/04_11_02.php) begrüßt die BRAK erneut das Gesetzesvorhaben, betont aber auch, dass die komplette Abschaffung des Zurückweisungsbeschlusses die vorzugswürdigere Lösung wäre. Die SPD-Bundestagsfraktion hat einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt (BT-Drs. 17/4431 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/044/1704431.pdf>), der die Möglichkeit, die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, aufheben soll.

Rat verabschiedet überarbeitete Zahlungsverzugsrichtlinie

Am 24. Januar 2010 hat der Rat die Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr aus dem Jahr 2000 (2000/35/EG) verabschiedet, nachdem das EP den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) zum neugefassten Richtlinienentwurf am 20. Oktober 2010 angenommen hatte. Die Richtlinie sieht insbesondere Zahlungsfristen und ein Recht auf Entschädigung vor. Zwischen Unternehmen gilt eine generelle Zahlungsfrist von 30 Tagen, die durch Vereinbarung auf maximal 60 Tage verlängert werden kann. Eine längere Frist soll nur dann vereinbart werden können, wenn der Gläubiger dadurch nicht benachteiligt wird. Bei öffentlichen Auftraggebern gilt ebenfalls eine Frist von 30 Tagen, die nur auf maximal 60 Tage verlängert werden darf, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und objektiv notwendig ist.

Der Gläubiger hat bei Zahlungsverzug mindestens Anspruch auf einen Pauschalbetrag von 40 EUR als Erstattung der Beitreibungskosten. Außerdem hat er Anspruch auf eine Entschädigung für die Kosten, die ihm aufgrund des Verzugs entstanden sind. Der Verzugszinssatz wird von 7 auf 8 % über dem Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank angehoben. Die Richtlinie wird 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und ist dann innerhalb von zwei Jahren durch die EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Gründungswerkstatt Südhessen – ein neuer Service der IHK Wiesbaden für Existenzgründer

Die IHK Wiesbaden teilt uns Folgendes mit:

„Täglich erfahren wir, dass besonders innerhalb der ersten drei Jahren nach Gründung Unternehmen nachhaltig gefördert werden müssen, um ihre Marktposition zu stärken. Durch persönliche Beratungsgespräche, Seminare und Sprechtagereisen wollen wir unsere Mitgliedsunternehmen auf die wirtschaftliche Zukunft und ökonomische Wirklichkeit vorbereiten. Dafür bieten wir eine neue Serviceleistung an die Online-Plattform:

Gründungswerkstatt Südhessen.

Sie steht ab dem 1. Februar 2011 den Gründern und Unternehmen unserer Region zur Verfügung. Sie ist ein Angebot der kooperierenden IHKs Darmstadt, Offenbach, Hanau und Wiesbaden und bietet für den

registrierten Nutzer wertvolle Informationen rund um das Thema Existenzgründung und –sicherung. Innerhalb unterschiedlicher Lerneinheiten kann ein individueller Persönlichkeitstest absolviert werden oder der Gründer durch den Wissens-Check erfahren, inwieweit das unternehmerische Wissen noch geschult werden muss. Ein kostenlosen Software Schritt für Schritt der Businessplan erstellt wird. Dabei erfolgt aktive Hilfestellung und Betreuung durch einen Tutoren der IHK Wiesbaden.

Besuchen Sie im Internet www.gruendungswerkstatt-suedhessen.de.
Rückfragen beantworten Ihnen das Team *Starthilfe* der IHK Wiesbaden gerne jederzeit.“

Mitteilung der Europäischen Kommission für ein Gesamtkonzept für den Datenschutz

Die Stellungnahme des CCBE zur Konsultation der EU-Kommission zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU liegt in englischer Sprache vor. In seiner Stellungnahme führt der CCBE (der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft) aus, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in großem Umfang die Datenverarbeitung, speziell persönlicher Daten, umfasse. Davon betroffen seien nicht nur die Daten der Mandanten, sondern auch die der Gegner und evtl. betroffener Dritter, z. B. Zeugen, Mitbewerber, Familienmitglieder oder Angestellte, die in einem Kündigungsprozess auf der Basis von Sozialauswahlkriterien berührt werden. Im Rahmen des geltenden Rechts sei ein Rechtsanwalt verpflichtet, die Interessen seines Mandanten einseitig zu vertreten, sowohl auf der Basis des Anwaltsvertrages als auch nach der Pflichtenlehre des Anwaltsberufes.

Weiter führt der CCBE aus, dass es gute Gründe gebe, warum Rechtsanwälte seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen würden, da die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht den Mandanten selbst schütze und darüber hinaus eine angemessene Wahrung der Interessen aller Betroffenen gewährleiste. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht diene sowohl dem Schutz der Mandanten selbst als auch der Rechtsordnung. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht umfasse notwendigerweise auch die Daten von Gegnern und anderen Dritten, von denen der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes Kenntnis erhalte. Der Rechtsanwalt speichere diese Daten ausschließlich im Rahmen seiner beruflichen Arbeit und in Übereinstimmung mit den Interessen seines Mandanten.

Weiter heißt es in der CCBE-Stellungnahme, dass diese spezifische Situation den Anwaltsberuf von fast allen anderen unterscheidet, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Dies erlange besondere Bedeutung in Anbetracht der Tatsache, dass Rechtsanwälte die Rechte Dritter schützten und die persönlichen Daten verschiedener Personen speicherten. Die bestehende EU-Datenschutzrichtlinie gebe keine Lösung vor, um diese Konfliktsituation zu beseitigen und diene daher nicht dem rechtlichen Schutz der Interessen, die ein Rechtsanwalt vertritt. Dies sollte nach Ansicht des CCBE berücksichtigt werden, wenn die bestehende Richtlinie evaluiert wird.

Im Folgenden macht der CCBE Vorschläge zur Berücksichtigung und Erweiterung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Datenschutzes für Rechtsanwälte.

Wegen der Einzelheiten kann auf http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/EN_210111_CCBE_respo1_1296030383.pdf verwiesen werden. Diese CCBE-Stellungnahme entspricht in weiten Teilen der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer: <http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2011/Stn5.pdf>.

Recht auf Belehrung

Der Richtlinienvorschlag (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0392:FIN:DE:PDF>) der Europäischen Kommission über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren von Juli 2010 soll sicherstellen, dass die Verdächtigen einer Straftat über ihre grundlegenden Rechte im Strafverfahren belehrt werden. In ihrer Stellungnahme (<http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2011/Stn11.pdf>) zu diesem Richtlinienvorschlag begrüßt die BRAK das Instrument ins-



gesamt. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Belehrung so formuliert sein sollte, dass weitere, dem sogenannten Fahrplan für Verfahrensrechte (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:295:0001:0003:de:PDF>) folgende Maßnahmen, bereits berücksichtigt werden. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Recht auf einen Rechtsbeistand sowie das Recht, bei einer Festnahme Kontakt zu Familienangehörigen und zu konsularischen Behörden aufnehmen zu dürfen. Die Belehrung sollte zudem sicherstellen, dass der Betroffene rechtzeitig entscheiden kann, zunächst einen Rechtsbeistand zu wählen und sich beraten zu lassen, bevor er zur Sache Angaben macht.

Auch sollte das Recht auf Aussageverweigerung unbedingt mit in die Belehrung aufgenommen werden, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Zudem sollte sichergestellt sein, dass der Betroffene die Belehrung auch verstanden hat. Dies sollte genauso wie die Tatsache, dass er belehrt worden ist, protokollarisch festgehalten werden.

Erfolgsbeteiligung für Gerichtsvollzieher

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11.2.2011 beschlossen, beim Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht einzubringen (BR-Drs. 808/10/B: [http://www.bundesrat.de/cln_179/SharedDocs/Drucksachen/2010/0801-900/808-10_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/808-10\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_179/SharedDocs/Drucksachen/2010/0801-900/808-10_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/808-10(B).pdf)). Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch die Einführung einer Erfolgsgebühr im Gerichtsvollzieherkostenrecht die Effizienz der Zwangsvollstreckung zu erhöhen. Gleichzeitig soll das seit 2001 unverändert gebliebene Gebührenniveau um durchschnittlich 30 Prozent angehoben werden, um den erheblichen Zuschussbedarf im Gerichtsvollzieherbereich zu verringern.

Der jetzt beschlossene Gesetzentwurf beruht auf einem Antrag der Länder Hessen und Sachsen, zu dem die BRAK Stellung genommen hatte (Stlln. 11/2011: (<http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2011/Stn11.pdf>)). Die BRAK hält in dieser Stellungnahme an den bereits früher geäußerten Bedenken gegen eine Erfolgsgebühr für Gerichtsvollzieher fest. Sie befürchtet, dass bei Einführung einer Erfolgsgebühr die Gerichtsvollzieher aus wirtschaftlichen Überlegungen gehalten sein könnten, Vollstreckungsaufträge vorzuziehen, bei denen mit einem entsprechenden Erlös zu rechnen ist. Zweifelhafte Aufträge oder solche, bei denen von vornherein absehbar ist, dass mit einem Vollstreckungserlös nicht zu rechnen ist, könnten demzufolge in der Bearbeitung zurückgestellt werden.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zu kollektiven Klageinstrumenten

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat uns eine 25seitige Broschüre mit dem Titel „Recht durchsetzen – Verbraucher stärken, Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Klageinstrumente“ zugesandt. Der Bundesverband plädiert insbesondere dafür, effizientere Wege zu finden, um die Ansprüche der Verbraucher durchzusetzen und benennt als richtigen Ansatz z.B. das Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG), das in der jetzigen Form noch bis Oktober 2012 gelten soll. Die Broschüre ist online abrufbar unter http://www.vzbv.de/mediapics/rechtsdurchsetzung_broschuere_vzbv_2011.pdf.

Studie zur Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hat eine Studie zur Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs in Auftrag gegeben. Sie wird von Herrn Prof. Dr. Thomas Otter an der Professur für Betriebswirtschaftslehre der Wolfgang Johann Goethe-Universität durchgeführt. Herr Prof. Dr. Thomas Otter beschäftigt sich insbesondere mit dem Dienstleistungsmarketing. Ziel des Projektes ist es

mit Hilfe der Ergebnisse der Studie den elektronischen Rechtsverkehr zu fördern. In einer ersten Sitzung haben das Ministerium bzw. Herr Prof. Dr. Otter das Projekt vorgestellt. Danach sollen zunächst Interviewpartner gefunden werden, die bereit sind, ihre persönliche Sichtweise rund um das Thema E-Justice bzw. die Einbindung der vorhandenen elektronischen Infrastruktur in den Geschäftsalltag zu schildern. Dabei soll eine möglichst vielfältige Auswahl getroffen werden, um eine große Bandbreite von Arbeitsweisen und Meinung repräsentieren zu können. Die Rechtsanwaltskammer wurde gebeten, mögliche Interviewpartner zu benennen. Sollten Sie an dem Projekt des Ministeriums mitwirken und als Interviewpartner zur Verfügung stehen wollen, bitten wir Sie, mit der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Herrn Reuter (Telefonnummer: 069/17 00 98 49 oder E-Mail: reuter@rak-ffm.de) Kontakt aufzunehmen. Über das Ergebnis der Studie werden wir Sie zur gegebenen Zeit unterrichten.

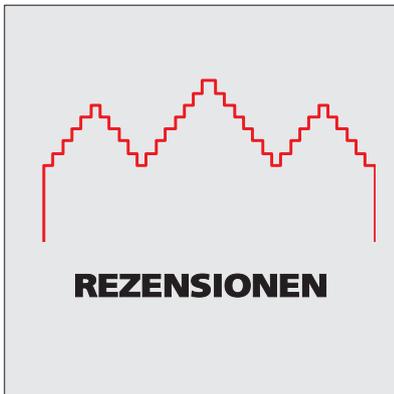
Schutz anwaltlicher Vertrauensverhältnisse

Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht ist am 27.12.2010 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2010, 2261 http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5b@attr_id=%27bgbl110s2261.pdf%27%5d). Mit der Neuregelung wurde der 2008 durch das Telekommunikationsüberwachungsgesetz eingeführte unterschiedliche Schutz vor Überwachungsmaßnahmen gegenüber Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten wieder beseitigt.

Die BRAK hatte sich seinerzeit nachdrücklich gegen die geplante Regelung ausgesprochen, wonach Strafverteidiger einen absoluten Schutz vor Überwachungsmaßnahmen genießen, bei sonstigen Anwälten jedoch ein Abwägung zwischen den betroffenen Interessen vorgenommen werden kann. Der Präsident der BRAK hatte sich Ende 2007 sogar an den Bundespräsidenten gewandt, mit der Bitte, die Neuregelungen zum Telekommunikationsüberwachungsgesetz nicht auszufertigen. Nach dem Regierungswechsel 2008 einigten sich die neuen Koalitionspartner rasch auf eine Änderung des § 160a StPO und legten diese im Koalitionsvertrag fest. Entsprechend deutlich begrüßte die BRAK in ihrer Stellungnahme Nr. 15/2010 den Gesetzesvorschlag der Bundesregierung. Die Gewährleistung bürgerlicher Freiheitsrechte und eines grundgesetzlich geschützten Zugangs zum Recht erforderten eine einheitliche Ausgestaltung der Rechte und Pflichten eines Anwaltes.

Deutsch-französische Initiative zum Wettbewerb der Rechtsordnungen

Die französische "Fondation pour le droit continental" und die fünf Gründungsmitglieder des Bündnisses für das deutsche Recht, die Bundesnotarkammer (BNotK), die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Deutsche Anwaltverein (DAV), der Deutsche Notarverein (DNotV) und der Deutsche Richterbund (DRB), haben deshalb eine gemeinsame Broschüre zum kontinentalen Recht erarbeitet. Sie soll über die Vorteile des kontinentalen Rechts aufklären und für dessen Anwendung werben. Die Broschüre richtet sich zum einen an grenzüberschreitend tätige Unternehmer und Unternehmen und zum anderen an Juristen, die in einem internationalen Umfeld arbeiten und dem Wettbewerb der Rechtsordnungen ausgesetzt sind. Lesen Sie hierzu die Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer "Das kontinentale Recht - global, sicher, flexibel, kostengünstig": http://www.brak.de/seiten/04_11_04.php. Bestellungen der Broschüre sind möglich über die eigens eingerichtete website <http://www.kontinentalesrecht.de>.



Anwaltsgebühren im Straf- und Bußgeldrecht

Gesine Reisert, DeutscherAnwaltVerlag, Bonn 2011, 1. Auflage, 320 Seiten, kartoniert, € 44,-, ISBN 978-3-8240-1101-8

Die Neuerscheinung „Anwaltsgebühren im Straf- und Bußgeldrecht“ wendet sich gleichermaßen an Rechtsanwälte und auch Fachangestellte, die erst einige Erfahrungen im Straf- und Bußgeldrecht haben, wie an gewiefte Abrechnungsköner. Um zu gewährleisten, dass Mandatsübernahmen nicht zu einem Zuschussgeschäft werden, sondern wirtschaftlich sinnvoll geführt werden können, liefert die erfahrene Autorin einen praktischen Leitfaden zu den abrechnungsfähigen Anwalts-

gebühren, der eine Vielzahl von gut aufbereiteten Grafiken, Checklisten und Mustern enthält.

Den verschiedenen Arbeitshilfen sind grundsätzliche Überlegungen zur Mandatsannahme, zur Anwendung des Ermessens nach § 14 RVG und zum Umgang mit rechtsschutzversicherten Mandanten vorangestellt. Diese Erläuterungen sollen den Rechtsanwalt dabei unterstützen, seine erbrachten Leistungen ordnungsgemäß in Rechnung zu stellen. Die Systematik des Buches ist dem Verfahrensgang im Strafrecht und im Bußgeldrecht nachgebildet. Die Darstellung des für den Strafverteidiger besonders relevanten Bereichs der Vergütungsvereinbarungen erfolgt auf Grundlage des aktuellen Stands der Rechtsprechung.

Praxistipps, Muster und (Abrechnungs-)Beispiele finden sich u.a. zu folgenden Themen: Mandantengespräch und -Information, Tätigkeitserfassung, Deckungsanfrage und Abrechnung nach Korrespondenz, besondere Haftungsrisiken, Verfahrenstrennung, Kostennote, Haftzuschläge, Vergütungsvereinbarungen und Gebührenklagen.

Besonders praktisch: Ein Anhang mit Gesetzestext der Teile 4 und 5 des Vergütungsverzeichnisses des RVG sowie eine tabellarische Übersicht der Gebühren des Verteidigers in Straf- und in Bußgeldsachen auf einen Blick runden das Werk ab.

Über die Autorin:

Gesine Reisert ist Fachanwältin für Strafrecht und Fachanwältin für Verkehrsrecht. 2002 wurde sie in die Rule 45-Liste beim Internationalen Jugoslawien-Tribunal in Den Haag eingetragen. Sie ist u.a. Mitglied der AG Strafrecht im DAV, der International Criminal Bar Association und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Seit 2003 ist sie Vorstandsmitglied der Berliner Rechtsanwaltskammer und dort auch stellvertretende Abteilungsvorsitzende der Gebührenabteilung.

Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen

Ingrid Groß, DeutscherAnwaltVerlag, Bonn 2011, 3. Auflage, 336 Seiten, kartoniert, € 42,- ISBN 978-3-8240-1056-1

Mandate in Ehe- und Familiensachen erfordern nicht nur ein Gespür für die Belange der Betroffenen, sondern zudem eine gewisse Fertigkeit bei der Ermittlung der Gebühren. Die Auswirkungen des neuen FamGKG auf die Werte in den Familiensachen sind dabei auch für Fachleute noch nicht abzusehen.

Die Änderungen betreffen u.a. die Höhe der Einigungsgebühr im Vollstreckungsverfahren, die Anrechnung der Termingebühr sowie die Gebühren im Erinnerungsverfahren. Hinzu kommt der neue § 15a RVG zur Gebührenanrechnung. Nicht nur für Einsteiger im Familienrecht ist hier die Kenntnis der aktuellen Gebühren in Familiensachen unerlässlich.

Im Deutschen Anwaltverlag liegt jetzt von der erfahrenen Familienrechtlerin Dr. Ingrid Groß eine grundlegend überarbeitete Darstellung vor, in der alle wichtigen Rechtsanwaltsgebühren und Gegenstandswerte im familienrechtlichen Verfahren immer mit Blick auf die anwaltliche Praxis erläutert werden. Vom Abschluss einer Gebührenvereinbarung bei der Erstberatung über die Geschäftsgebühren bei Trennungs- und/oder Scheidungsfolgenvereinbarungen bis hin zu außergerichtlichen Tätigkeiten des Anwalts liefert das Werk zahlreiche Praxistipps und vor allem eine Vielzahl von Berechnungsbeispielen.

Berücksichtigt werden u.a. auch aktuelle Entscheidungen des BGH zur Kosten- und Vergütungsfestsetzung und zur Verfahrenskostenhilfe, OLG-Rechtsprechung mit Auswirkungen auf die Einigungsgebühr nach dem Vergütungsverzeichnis und die grundlegende Entscheidung des BVerfG zu Erfolgshonorar und Vergütungsvereinbarung.

Über die Autorin:

Dr. Ingrid Groß, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, ist seit Jahrzehnten eine renommierte Expertin auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts, sie doziert zu diesem Thema seit über 25 Jahren für die Deutsche AnwaltAkademie.

Fälle und Lösungen zum RVG -Erfahrungen und Abrechnungsbeispiele-

Norbert Schneider, DeutscherAnwaltVerlag, Bonn 2011, 3. Auflage, 1.296 Seiten, broschiert, € 89,- ISBN 978-3-8240-1062-2

„Fälle und Lösungen zum RVG“ liefert rund 1.800 Beispielsrechnungen und macht damit -sowohl für den Anwalt wie auch seine Mitarbeiter- das RVG für die Abrechnungspraxis transparent. Das Fallbuch verzichtet dabei bewusst auf breite theoretische Ausführungen, sondern gibt vielmehr zahlreiche Anleitungen, wie die Vorschriften des RVG im Tagesgeschäft konkret umzusetzen sind.

Der Autor arbeitet dazu alle wichtigen anwaltlichen Tätigkeits- und Rechtsgebiete systematisch auf. Zunächst werden die einzelnen Gebührentatbestände in ihren Grundzügen erläutert. Es folgt die Darstellung des Sachverhalts mit der Schilderung des Lösungsweges. Daran schließt sich die konkrete Beispielsrechnung an. Im Vordergrund stehen dabei die übersichtliche Darstellung mit allen Zwischenschritten und die Ausweisung der Nummern des Vergütungsverzeichnisses.

Die jetzt vorliegende 3., um rund 300 Fallbeispiele erweiterte Auflage berücksichtigt die gesamte aktuelle Rechtsprechung und vor allem die durch das FGG-Reformgesetz zum 1.9.2009 in Kraft getretenen Neuregelungen zum Familienrecht. Zudem sind die Auswirkungen des neuen § 15a RVG bei der Gebührenabrechnung und der Abrechnung gegenüber der Staatskasse in einem gesonderten Kapitel eingearbeitet.

Berücksichtigt ist auch das zum 28.10.2010 in Kraft getretene Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und -bußen mit den neu eingeführten behördlichen und gerichtlichen Bewilligungsverfahren.

Über den Autor:

Rechtsanwalt Norbert Schneider zählt zu den versiertesten Praktikern im Bereich des Gebührenrechts und hat zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht. Er ist Mitherausgeber der „AGS - Zeitschrift für das gesamte Kostenrecht“ und Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.



2. BDSGforum in Wiesbaden "IT-Sicherheit in Unternehmen"

6. Mai 2010, 9.00 - 17.30 Uhr
Radisson Blu Schwarzer Bock Hotel, Kranzplatz 12

Kein Unternehmen, ob klein oder groß, verzichtet heute auf den Einsatz von Informationstechnologie und die Nutzung des Internet. Damit aufgestoßen ist allerdings auch das Tor in eine Welt unüberschaubarer und vielfältigster Probleme und Gefahren. Sabotage, Spionage, Viren, Würmer und vieles mehr können zum Albtraum werden. Pannen treiben die betrieblichen Kosten in die Höhe, das Marketing wird

entscheidend verschlechtert. Was ist also zu tun? Das 2. BDSGforum in Wiesbaden vermittelt mit 5 zentralen Einzelthemen und bewährten Referenten dazu kompetente Antworten.

Programm

- 8.00 Uhr Check-In
- 9.00 Uhr Begrüßung der Teilnehmer
- 9.30 Uhr 1. Datensicherheit, auch ein juristisches Problem!?
Hr. Diethelm Gerhold, Leiter des Grundsatzreferates, BfDI
- 10.30 Uhr Frühstückspause
- 11.00 Uhr IT-Grundschutz: Informationssicherheit ohne Risiken und Nebenwirkungen
Fr. Isabel Münch, Referatsleiterin, BSI

Hessische IHKs veranstalten 3. Bundesdatenschutzgesetz Forum

Das Thema Datenschutz ist seit längerer Zeit in den Medien allgegenwärtig. Kritisch beäugten besorgte Bürger und die Fachwelt vorhandene und kommende gesetzliche Neuregelungen zum Datenschutz und ihre praktischen Auswirkungen. Die Novelle des BDSG 2009 hat viele neue Fragen aufgeworfen. Um den verantwortlichen Leitern von Unternehmen, den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und sonstigen Datenschutz-Fachleuten fundierte, aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, als permanent notwendiges *update*, veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft der hessischen IHKs, diesmal zusammen mit der Initiative D21 zum dritten Mal diese Fachtagung.

Das Forum findet am 11.5.2011 im Lichthof der IHK Frankfurt statt.

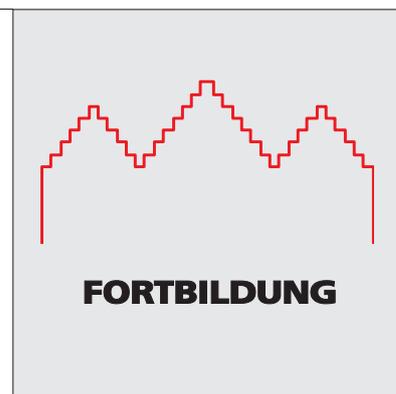
Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung gibt es online: www.update-bdsg.de

Goethe-Universität setzt Akzente auf dem juristischen Markt Berufsbegleitendes englischsprachiges Weiterbildungsprogramm zur Schiedsgerichtsbarkeit bietet Karrierechancen

Nachdem erfolgreichen Durchgang des Weiterbildungsprogramms zur Deutschen und Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im vergangenen Sommersemester 2010, bietet das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft zum Sommersemester 2011 nunmehr den dritten Durchgang an.

Die deutsche und internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Wirtschaftssachen gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die Inhalte dieses wichtigen juristischen Arbeitsfelds werden nach dem durchschlagenden Erfolg im vergangenen Jahr erneut zum Sommersemester 2011 angeboten. Das Programm bietet für max. 30 Teilnehmer eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Wirtschaftssachen. Teilnahmevoraussetzungen sind der Nachweis hinreichender juristischer Qualifikation, sicherer Umgang mit der englischen Sprache und Grundkenntnisse der englischen Rechtsterminologie. Ein Abschlusszeugnis der Goethe-Universität wird nach bestandender Klausur erteilt. Das Teilnahmeentgelt (gemäß Entgeltordnung vom 24.9.2009) beträgt für Volljuristen 750,- €, für Referendare + Studierende 150,- €. Die Anmeldeunterlagen, die Studienordnung, das Curriculum, die Entgeltordnung und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.jura.uni-frankfurt.de/arbitration/) oder über Frau Hülya Arslaner & Jan Friedeborn (Telefon: 069-798-34244/5).

**DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm
bei Frankfurt
2. Quartal 2011**



Fachanwaltslehrgänge:

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Mitglieder der RAK Frankfurt erhalten 200,- € Ermäßigung auf jeden Fachanwaltslehrgang.

8. Fachanwaltslehrgang Medizinrecht

ab 29.08.2011, in 3 Teilen

12. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ab 01.09.2011, in 6 Teilen

36. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 01.09.2011, in 6 Teilen

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Update Kündigungsschutzrecht

14.05.2011

Dr. Silke Kohlschitter, Richterin am Arbeitsgericht, Frankfurt am Main

Arbeitsrecht aktuell

18.06.2011

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelles Bankrecht Spezial: Sicherheiten, Verwertung, Kreditabwicklung

15.04.2011

Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

Aktuelles Bankrecht Spezial: Haftung bei Anlageberatung und Vermögensverwaltung

16.04.2011

Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

Fachinstitute für Erbrecht/ Notare/ Steuerrecht

4. Jahresarbeitsstagung Erbrecht

13. – 14.05.2011

Leitung: Dr. Michael Bonefeld, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und für Familienrecht, München,

Dr. Norbert Frenz, Notar, Kempen

Fachinstitut für Familienrecht

**Aktuelles Familienrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung
des OLG Frankfurt am Main**

18.06.2011

Gretel Diehl, Richterin am Oberlandesgericht, Frankfurt am Main

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsprobleme neuer Werbeformen

- Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Überblick

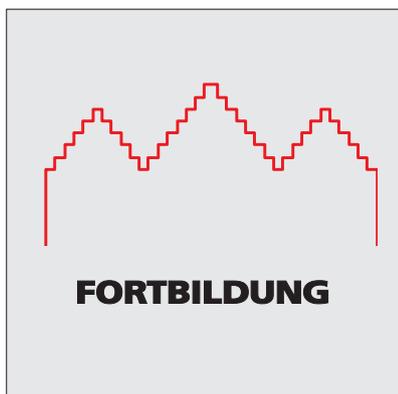
01.04.2011

Nicole Tews, LL.M., Rechtsanwältin, Justitiarin Wettbewerbszentrale, Bad Homburg

Update Marken- und Wettbewerbsrecht – Die aktuelle Rechtsprechung im Überblick

15.04.2011

Dr. Emil Schwippert, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Köln



Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

Corporate Litigation

11.06.2011

Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin; Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/ Fürth

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Effektive Durchsetzung von Gläubigerrechten in der Insolvenz

17.06.2011

Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht, Hamburg

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Update RVG

25.05.2011

Anton Braun, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer a. D., Bonn

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Effektive Vertragsgestaltung und Verhandlung im Gewerberaummietrecht – wirtschaftlich sinnvolle und wirksame Regelungen gestalten

21.05.2011

Dr. Ira Hörndler, Rechtsanwältin, maître en droit, Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Nürnberg

Fachinstitut für Notare

Die Gestaltung von Eheverträgen

17.06.2011

Dr. Wolfgang Reetz, Notar, Köln

Fachinstitut für Sozialrecht

Typische Prozesssituationen im sozialgerichtlichen Verfahren

- Prozessstrategie, Prozesstaktik, Antragstellung

16.04.2011

Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München

SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis

20.05.2011

Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Richter des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW, Präsident des Landessozialgerichts NRW a. D., Hagen

Fachinstitute für Steuerrecht/ Strafrecht

Brennpunkt Betriebsprüfung

16.04.2011

Max Rau, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Köln

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Intensivkurs: Ausländerrecht

14.04.2011

Dr. Klaus Dienelt, Richter am Verwaltungsgericht, Darmstadt

Anfragen und Anmeldungen (5 % Rabatt bei Online-Buchung)

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140

44799 Bochum

Tel. (02 34) 9 70 64 - 0

Fax (02 34) 70 35 07

info@anwaltsinstitut.de / www.anwaltsinstitut.de

Fachanwaltskurs der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. im Jahre 2011

Der Fachanwaltskurs findet in folgenden Blöcken statt:

28.10.2011 - 30.10.2011,
03.11.2011 - 06.11.2011,
17.11.2011 - 20.11.2011,
01.12.2011 - 04.12.2011,
09.12.2011 - 11.12.2011.

Veranstaltungsort ist das Tagungszentrum des Dominikaner Klosters (VCH Hotel Spenerhaus).

Der Preis für die Kursteilnahme einschl. Klausuren beträgt für Mitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. 1.600 € zzgl. Mehrwertsteuer, für Nichtmitglieder 1.800 € zzgl. Mehrwertsteuer. Für Rechtsreferendare und Mitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. mit weniger als zwei-jähriger Anwaltszulassung beträgt der Kostenbeitrag 1.400 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Anmeldung erfolgt an Sekretariat@strafverteidiger-hessen.de.

Bewerbungsstart 2011 – LL.M.-Studiengänge in Düsseldorf

Bis zum 15. Juli 2011 besteht für hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, sich für einen der je 25 Plätze in den Masterstudiengängen Gewerblicher Rechtsschutz, Informationsrecht und Medizinrecht an der Düsseldorf Law School (DSL) zu bewerben.

Alle drei Studiengänge sind akkreditiert und bieten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine vertiefte Aus- und Weiterbildung. Einen ersten Eindruck können sich Interessierte am 14. Mai ab 12:30 Uhr in den Räumen der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf verschaffen. Informationen zu den Studiengängen und eine Anmeldemöglichkeit zum Tag der offenen Tür sind im Internet unter <http://www.duslaw.eu/de/ll.m./> abrufbar.

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM und TC ISTANBUL KULTUR UNIVERSITESI

Masterstudiengang „Deutsches, Türkisches und Internationales Wirtschaftsrecht“

Ab dem Wintersemester 2011/12 bieten die Ruhr-Universität Bochum und die Kultur Universität Istanbul den Masterstudiengang „Deutsches, Türkisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ an.

Teilnahmevoraussetzungen

Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches/wirtschaftsrechtliches Hoch- oder Fachhochschulstudium
Ausreichende Kenntnisse der deutschen und türkischen Sprache

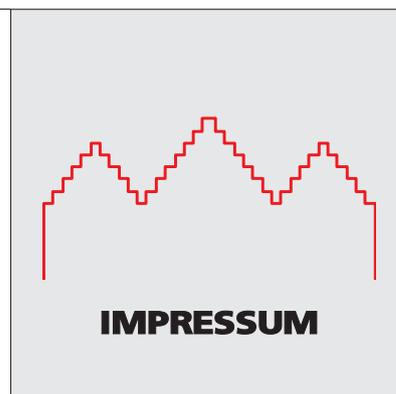
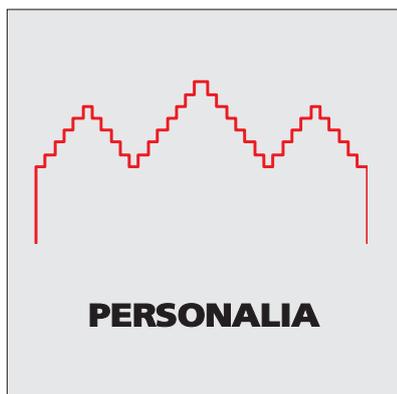
Akademische Grade

Master of Laws (LL.M), Bochum
Master Zivilrecht, Istanbul

Bewerbungen bis zum 31.03.2011 an:

Professor Dr. Wolfram Cremer Ruhr-Universität Bochum Universitätsstr. 150 GC 8/158 44801 Bochum

Ansprechpartnerin: Yesim Ülker
Tel: 0234/32-29480
Fax; 0234/32-14333
E-Mail: deut-tuerk-wima@rub.de
www.rub.de/deut-tuerk-wima



Gottfried Michelmann



* 12. September 1914 in Berlin

† 10. Januar 2011 in Frankfurt am Main

Gottfried Michelmann war eine der herausragenden Persönlichkeiten im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Er wurde bereits am 21.2.1946 im Bezirk der späteren Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zugelassen. Nach seiner Tätigkeit als Intendant des Hessischen Rundfunks wechselte er 1954 zur Deutschen Bank, wo er von 1956 bis zu seinem Ruhestand 1980 als Direktor der Frankfurter Niederlassung tätig war und hohes Ansehen genoss. Vor dem Hintergrund dieser beruflichen Erfahrung hatte er über 33 Jahre die Vorstandsarbeit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in den Jahren 1962 – 1995 mitgeprägt. Über lange Jahre war er Vorsitzender der Zulassungsabteilung in der ihm insbesondere das Berufsbild des Syndikusanwaltes am Herzen lag. Er hatte die liberale Haltung der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Syndikusanwälten begründet. In den späteren Jahren übernahm er als Vizepräsident die Aufgabe, die internationalen Beziehungen der Kammer, insbesondere nach Lyon und Paris auszubauen. Insbesondere das Verhältnis zu Frankreich war ihm eine Herzensangelegenheit, wie auch die Tätigkeit der nach ihm benannten Gottfried Michelmann-Stiftung beweist. Über seine eigene Stiftung gelang es in den 90er Jahren der Rechtsanwaltskammer sehr viele hessische Referendare zu einer anwaltlichen Ausbildungsstation nach Lyon zu schicken. Gottfried Michelmann hatte sich in der Vorstandsarbeit immer mit Nachdruck für eine moderne Öffnung der Anwaltschaft gegenüber den Anforderungen der Wirtschaft und der Technik eingesetzt und ein liberales und weltoffenes Bild der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gefördert. Für diese Leistung werden wir ihm immer dankbar sein.

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
e-mail: info@rak-ffm.de
web: www.rakffm.de

Verantwortlicher Redakteur
Dr. Rudolf Lauda
(Hauptgeschäftsführer)

Realisierung, DTP-Druckvorlage
ISISConsulting
Frankfurt am Main
www.isisnet.de

Druck
Friedrich Bischoff
Druckerei GmbH
Frankfurt am Main

Beilagen:

Faxantwort
Ausbildungsplatzbörse

Fortbildungsveranstaltungen
der Fortbildungs- und Service
GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft